

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 13

Kiel, den 1. Juli

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte	145
Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastoratsvorschriften – NEK	145
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften	146
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	147
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung vom 15. November 1978) in der Fassung vom 1. Juni 1986	163
Vertrag über die Neuordnung des Fachgebiets Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg	165
Bekanntgabe der Prüfungskommission und Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1987 in Hamburg und Kiel sowie für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986	166
Pfarrstellenerrichtungen	167
Pfarrstellenaufhebungen	167
III. Stellenausschreibungen	167
IV. Personalmeldungen	169

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte

Vom 10. Juni 1986

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 2 Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung kirchlicher Dienstwohnungen für Kirchenbeamte (Kirchliche Dienstwohnungsvorschriften für Kirchenbeamte – KiDWVKB –) vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1986 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 1986

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KI-Nr. 676/86

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastoratsvorschriften – NEK

Vom 10. Juni 1986

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 2 Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom

1. Februar 1986 (GVOBl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften - NEK) vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes Pastorat ist der Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 11 und 12). Kosten, die der Pastor/Pfarrvikar gesondert zu tragen hat (§ 21), bleiben bei der Berechnung des Mietwertes außer Betracht. Dieser ist unter Beachtung von Abschnitt I nach Richtwerten festzusetzen, die das Nordelbische Kirchenamt bekanntgibt.

Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag unter Beachtung von Abschnitt I weitere Abschläge zulassen.“

2. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung von 30. Juni 1986 in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 1986

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KI-Nr. 675/86

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften

Kiel, den 16. Juni 1986

Für den gesamten Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1986 (GVOBl. Nr. 4 S. 42/43) die Richtwerte zur Ermittlung der Mietwerte gem. § 7 der Pastoratsvorschriften wie folgt festgesetzt:

qm-Satz

- | | |
|--|--------------|
| 1. Wohnungen, die bis zum 31.3.1924 bezugsfertig geworden sind: | 3,80 DM mtl. |
| 2. Wohnungen, die in der Zeit vom 1.4.1924 bis 20.6.1948 bezugsfertig geworden sind: | 4,30 DM mtl. |
| 3. Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig geworden sind: | 5,80 DM mtl. |

Diese Richtwerte gelten ab 1. Januar 1987 zunächst für 3 Jahre. Sie beinhalten Durchschnittswerte für Wohnungen mit normaler Ausstattung. Die auf die Wohnung entfallenden Kosten für Heizung, Strom, Wasserverbrauch, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Treppenhausbeleuchtung und -reinigung sind vom Dienstwohnungsinhaber gem. § 21 der Pastoratsvorschriften daneben zu zahlen. Alle üblichen Betriebskosten sind mit den Richtwerten abgegolten. Als Normalausstattung einer Wohnung in diesem Sinne zählen: Zentralheizung, Bad, Fußboden z.T. Parkett, Warmwasserversorgung, Küche und Bad gekachelt, Verbund- und Doppelfenster bzw. einfache Isolierverglasung.

Soweit Wohnungen nach Lage, Größe, Ausstattung oder sonstigen Umständen von der Norm abweichen, sind die Richtwerte durch Zu- und Abschläge zu ergänzen, im Regelfall sind insbesondere folgende Zu- und Abschläge anzusetzen:

1. Zuschläge

- | | |
|---|----------------------|
| a) bei einer Wohnungsgröße von weniger als 45 qm | 10 v.H. |
| b) Sonderausstattungen, wie z.B. wertvoller Parkett- oder Textilfußboden, mehrere WC, dreifache Isolierverglasung, zusätzliche Dusche, Einbaumöbel nicht nur in der Küche, Wand- u. Deckenverkleidung | je Sonderausstattung |

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| c) Wohnungen in Einfamilienhäusern | 5 v.H. |
| d) Hausgärten | 0,04 DM/qm jährlich |

2. Abschläge

- | | |
|--|--------------|
| a) Wohnraum in Gemeinden unter 20.000 Einwohner | 10 v.H. |
| b) Wohnraum in Gemeinden von 20.000 bis unter 100.000 Einwohner | 5 v.H. |
| c) Räume über 3,25 m lichte Höhe | 5 v.H. |
| d) abseitige Lage der Wohnung in ländlichen Bezirken | 10 - 25 v.H. |
| e) Wohnungen mit ungünstiger Raumordnung bis zu | 10 v.H. |
| f) Wohnungen in Heimen, deren Wohnwert dauernd durch Heimbetrieb beeinträchtigt wird | 10 - 20 v.H. |
| g) Wohnungen auf Friedhöfen | 10 - 20 v.H. |
| h) Wohnungen, deren Wohnwert dadurch beeinträchtigt wird, daß sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Leichenaufbewahrungsräumen stehen | 10 - 40 v.H. |

Der nach diesen Richtwerten ermittelte Mietwert darf den steuerlichen Mietwert nicht übersteigen.

3. Garagen

Für eine Garage ist eine Nutzungsentschädigung je nach Lage und Ortsüblichkeit von 40,- bis 60,- DM vom Dienstwohnungsinhaber zu erheben.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß gem. § 7 Abs. 1 der Pastoratsvorschriften - NEK - der Kirchenkreisvorstand auf Antrag weitere Abschläge von den Richtwerten unter Beachtung von Abschnitt I zulassen kann.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 - D I / D 3

1 - 5 v.H.

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 16. Juni 1986

Nachstehend geben wir die zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und dessen Tarifpartnern geschlossenen Tarifverträge vom 17. März 1986 bekannt. Es handelt sich um

- den Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum KAT-NEK - Anl. I -
- den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte - Anl. II -
- den Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 zum KArbT-NEK - Anl. III -
- den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter - Anl. IV -
- den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 - Anl. V -
- den 4. Änderungstarifvertrag zum Praktikantentarifvertrag für Sozial- und Erziehungsberufe sowie medizinische Hilfsberufe - Anl. VI -
- den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz ausgebildet werden - Anl. VII -
- dem Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz ausgebildet werden - Anl. VIII -
- dem 3. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger - Anl. IX -
- dem 3. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe - Anl. X -

Erläuterungen:

1. Alle Tarifverträge wurden gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken jeweils genannten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen. Datum des Inkrafttretens ist, ausgenommen in den Fällen der Anlagen VII - X, der 1. Januar 1986.
2. Wegen der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge verweisen wir auf die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 28. Mai 1980 (GVOBl. S. 160).
3. Durch die als Anlagen I bis VI, IX und X abgedruckten Tarifverträge wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1986 im wesentlichen folgendes geregelt:
 - a) Grundvergütungen und die Ortszuschläge der Stufen 1 und 2 sowie die Monatstabellenlöhne sind um 3,5 v.H. erhöht worden. Die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlages sowie die hieraus abgeleiteten Sozialzuschläge sind vereinheitlicht und auf 115,80 DM festgesetzt worden. Neu eingeführt worden ist für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X bis VIII und Kr. I und II sowie für Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen I bis IV ein Erhöhungsbetrag zum Ortszuschlag bzw. zum Sozialzuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind von 40 DM, 30 DM bzw. 20 DM.
 - b) Die Ausbildungsvergütungen sind um zwischen 5,2 v.H. und 4,3 v.H. erhöht worden.
 - c) die Entgelte für Praktikanten (Praktikantinnen) sind um 3,5 v.H. erhöht worden.
 - d) Das Ausbildungsgeld der Lernschwestern/Lernpfleger und der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. September 1985 begonnen hat, ist um 3,5 v.H. erhöht worden.

e) Die allgemeine Zulage bzw. der allgemeine Zuschlag nach den Tarifverträgen vom 17. Mai 1982 ist von 40 DM auf 67 DM angehoben worden.

4. Der Vomhundertsatz für die Erhöhung der Erschwerniszuschläge ab 1. Januar 1986 wird auf 3,5 v.H. festgelegt.
5. Für die Ausschlußklausel, wonach die Erhöhung der Bezüge nicht gilt für Mitarbeiter, die aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind, gilt als Stichtag der 28. Februar 1986.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 4**zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)****Vom 17. März 1986**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I b bis II a, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 2

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG he-messen wird.

§ 3

Stundenvergütung

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. I KAT-NEK) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	12,45	Kr. I	12,87
VIII	13,17	Kr. II	13,47
VII	14,02	Kr. III	14,13
VI a/b	14,94	Kr. IV	14,82
V c	16,10	Kr. V	15,58
V a/b	17,63	Kr. VI	16,45
IV b	19,08	Kr. VII	17,69
IV a	20,72	Kr. VIII	18,74
III	22,52	Kr. IX	19,88
II a	24,94	Kr. X	21,10
I b	27,24	Kr. XI	22,45
I a	29,60	Kr. XII	23,80
I	32,30		

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 KAT-NEK)

Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		3 850,52	4 059,25	4 268,03	4 476,79	4 685,55	4 894,34	5 103,08	5 311,86	5 520,62	5 729,39	5 938,17	6 146,92	6 355,67	
Ia		3 549,14	3 711,39	3 873,59	4 035,81	4 198,02	4 360,28	4 522,53	4 684,71	4 846,94	5 009,16	5 171,42	5 333,62	5 489,16	
Ib		3 155,24	3 311,19	3 467,15	3 623,09	3 779,04	3 935,01	4 090,96	4 246,92	4 402,88	4 558,81	4 714,77	4 870,73	5 026,32	
IIa		2 796,78	2 940,02	3 083,30	3 226,52	3 369,79	3 513,04	3 656,27	3 799,53	3 942,78	4 086,04	4 229,29	4 372,46		
III	2 485,61	2 607,73	2 729,83	2 851,93	2 974,06	3 096,17	3 218,29	3 340,39	3 462,49	3 584,61	3 706,76	3 828,88	3 945,04		
IVa	2 253,18	2 364,92	2 476,66	2 588,38	2 700,11	2 811,85	2 923,59	3 035,33	3 147,07	3 258,81	3 370,55	3 482,29	3 592,49		
IVb	2 060,16	2 148,82	2 237,44	2 326,08	2 414,69	2 503,34	2 591,96	2 680,61	2 769,25	2 857,86	2 946,52	3 035,14	3 046,93		
Va	1 821,66	1 891,89	1 962,08	2 037,95	2 115,84	2 193,78	2 271,72	2 349,64	2 427,59	2 505,51	2 583,45	2 661,37	2 733,77		
Vb	1 821,66	1 891,89	1 962,08	2 037,95	2 115,84	2 193,78	2 271,72	2 349,64	2 427,59	2 505,51	2 583,45	2 661,37	2 666,78		
Vc	1 721,98	1 785,27	1 848,63	1 915,09	1 981,55	2 050,81	2 124,54	2 198,34	2 272,06	2 345,81	2 418,62				
VIa	1 630,68	1 679,59	1 728,47	1 777,40	1 826,28	1 876,63	1 927,99	1 979,33	2 031,59	2 088,59	2 145,58	2 202,58	2 259,56	2 316,57	2 365,45
VIb	1 630,68	1 679,59	1 728,47	1 777,40	1 826,28	1 876,63	1 927,99	1 979,33	2 031,59	2 088,59	2 145,58	2 190,16			
VII	1 510,72	1 550,42	1 590,15	1 629,85	1 669,59	1 709,29	1 749,01	1 788,74	1 828,45	1 869,25	1 910,98	1 941,07			
VIII	1 397,53	1 433,85	1 470,20	1 506,50	1 542,84	1 579,17	1 615,51	1 651,83	1 688,17	1 715,16					
IXb	1 301,15	1 334,12	1 367,07	1 400,02	1 432,98	1 465,94	1 498,90	1 531,84	1 559,71						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b
bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT-NEK)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		2 997,48	
II a		2 656,94	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b			2 060,16
V a/V b			1 821,66
V c	1 601,44	1 653,10	1 721,98
VI a/VI b	1 516,55	1 565,45	1 630,68
VII	1 404,97	1 450,29	1 510,72
VIII	1 299,70	1 341,63	1 397,53
IX b	1 210,07	1 249,10	1 301,15

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis IX b
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)			
	VI a/b	VII	VIII	IX b
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 229,65	1 163,67	1 101,41	1 048,40
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 453,22	1 375,24	1 301,67	1 239,02
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 676,79	1 586,82	1 501,93	1 429,64

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4
1986

vom

17.

März

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I
nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 a KAT-NEK)
und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben
(§ 28 Abs. 3)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	2 946,49	3 102,08	3 257,65	3 362,05	3 466,41	3 570,81	3 675,21	3 779,59	3 883,95	3 982,46
Kr. XI	2 727,84	2 877,56	3 027,22	3 127,67	3 228,11	3 328,58	3 429,01	3 529,46	3 629,90	3 722,48
Kr. X	2 524,97	2 662,84	2 800,71	2 893,29	2 985,86	3 078,43	3 170,99	3 263,56	3 356,14	3 446,74
Kr. IX	2 337,86	2 465,89	2 593,90	2 680,59	2 767,24	2 853,89	2 940,57	3 027,22	3 113,86	3 190,70
Kr. VIII	2 164,56	2 282,72	2 400,90	2 481,63	2 562,40	2 643,17	2 723,92	2 804,67	2 885,40	2 954,34
Kr. VII	2 005,01	2 115,29	2 225,62	2 298,50	2 371,35	2 444,22	2 517,11	2 589,95	2 662,84	2 735,73
Kr. VI	1 873,64	1 964,15	2 058,18	2 127,12	2 196,04	2 264,99	2 333,93	2 402,84	2 471,79	2 532,87
Kr. V	1 754,05	1 835,16	1 919,79	1 976,55	2 034,53	2 097,57	2 160,61	2 223,64	2 286,68	2 345,77
Kr. IV	1 644,20	1 718,56	1 792,92	1 843,60	1 896,71	1 949,94	2 003,17	2 060,16	2 119,25	2 172,42
Kr. III	1 542,82	1 610,41	1 678,01	1 723,63	1 769,27	1 814,88	1 861,23	1 909,15	1 957,05	1 996,07
Kr. II	1 449,87	1 509,00	1 568,15	1 608,72	1 649,26	1 689,82	1 730,41	1 770,96	1 811,52	1 847,04
Kr. I	1 363,71	1 416,08	1 468,46	1 503,95	1 539,42	1 574,91	1 610,41	1 645,88	1 681,37	1 716,88

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I
unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 082.81	1 130.20	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 279.69	1 335.69	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 476.56	1 541.18	1 610.90

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Ortszuschlagstabelle
für die Angestellten
(zu § 29 KAT-NEK)
(monatlich in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis IIb	722.70	859.36	975.16	1 090.96	1 206.76	1 322.56	1 438.36	1 554.16
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	642.29	778.95	894.75	1 010.55	1 126.35	1 242.15	1 357.95	1 473.75
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	605.04	735.20	851.00	966.80	1 082.60	1 198.40	1 314.20	1 430.00

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115.80 DM.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40.00 DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. II um je 30.00 DM,
- der Vergütungsgruppen VIII um je 20.00 DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird.

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 17. März 1986
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte
vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den 1. Tarifvertrag zur
Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine Zulage an
Angestellte vom 1. Dezember 1982, erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergü-
tungsgruppen

- a) IX b bis V c.
V b, soweit Eingruppierung im Zeit- oder Bewährungsaufstieg,
Kr. I bis Kr. VI 67,- DM,
b) V b, ausgenommen Eingruppierung im Zeit- oder Bewährungs-
aufstieg,
IV b bis II a und Kr. VII bis Kr. XII 100,- DM.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die
spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschul-
den oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausge-
schieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im
unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete
Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers
im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetragen sind. Dies gilt
ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Vorausset-
zungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3
AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3
RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in
Kraft.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

**Monatstarifvertrag Nr. 4
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
Vom 17. März 1986**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifver-
trages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind

- a) für den schleswig-holsteinischen Bereich der Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche in der Anlage 1,
b) für den hamburgischen Bereich der Nodelbischen Ev.-Luth.
Kirche in der Anlage 2
festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des
Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs
unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind
aufzurunden.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäfti-
gungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohn-
gruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren
und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten
Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte
Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des
18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden,
wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom
Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf
die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäfti-
gungszeit folgt.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die
spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden
oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden
sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren
Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis
wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20
Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für

Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

*

Anlage 1
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Monatstabellenlöhne
Bereich Schleswig-Holstein
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 386,96	2 451,89	2 512,15	2 567,81	2 620,65	2 669,38	2 713,17	2 752,13	2 788,94	2 821,38
VI	2 292,11	2 353,72	2 410,93	2 463,71	2 512,11	2 556,09	2 596,32	2 633,27	2 665,60	2 693,31
V	2 204,92	2 263,47	2 317,84	2 367,99	2 414,00	2 455,83	2 493,47	2 526,91	2 556,31	2 581,51
IV	2 121,92	2 177,59	2 229,26	2 276,93	2 320,65	2 360,41	2 396,17	2 427,97	2 455,78	2 479,64
III	2 039,03	2 091,74	2 140,70	2 185,90	2 227,35	2 265,01	2 298,94	2 328,95	2 355,44	2 378,03
IIa	1 983,18	2 033,95	2 081,11	2 124,63	2 164,54	2 200,81	2 233,46	2 262,47	2 287,87	2 309,63
II	1 956,65	2 006,51	2 052,82	2 095,53	2 134,72	2 170,32	2 202,38	2 230,85	2 255,79	2 277,16
Ia	1 929,41	1 978,31	2 023,74	2 064,55	2 104,08	2 139,01	2 170,44	2 198,11	2 222,82	2 243,79
I	1 879,05	1 926,18	1 969,95	2 010,36	2 047,42	2 081,11	2 111,39	2 138,31	2 161,92	2 182,10

Anlage 2
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 4
vom 17. März 1986

Monatstabellenlöhne
Bereich Hamburg
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 386,96	2 451,89	2 512,15	2 567,81	2 620,65	2 669,38	2 713,17	2 752,13	2 788,94	2 821,38
VI	2 305,06	2 367,12	2 424,75	2 477,92	2 526,68	2 570,98	2 611,68	2 648,71	2 681,28	2 709,17
V	2 259,75	2 320,23	2 376,37	2 428,21	2 475,70	2 518,92	2 557,78	2 592,32	2 623,77	2 650,98
IV	2 213,05	2 271,88	2 326,53	2 376,92	2 423,16	2 456,19	2 503,00	2 536,61	2 566,04	2 591,25
III	2 124,95	2 180,74	2 232,49	2 280,26	2 324,06	2 363,89	2 399,72	2 431,59	2 459,45	2 483,35
IIa	2 042,06	2 094,87	2 143,93	2 189,22	2 230,76	2 268,49	2 302,49	2 332,66	2 359,10	2 381,73
II	2 002,72	2 054,21	2 101,99	2 146,10	2 186,55	2 223,28	2 256,38	2 285,82	2 311,55	2 333,61
Ia	1 963,60	2 013,70	2 060,23	2 103,16	2 142,54	2 178,32	2 210,52	2 239,14	2 264,19	2 285,67
I	1 890,91	1 938,46	1 982,61	2 023,38	2 060,76	2 094,74	2 125,29	2 152,45	2 176,27	2 196,62

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 17. März 1986
zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifver-
trages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über eine Zulage an
Arbeiter vom 17. Mai 1982 erhält folgende Fassung:

„Arbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von 67,- DM monatlich.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die
spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden
oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden
sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren
Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis
wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20
Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für
Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des
Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3
RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Absatz 3 RKG aus dem
Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3
zum MTV-Azubi
Vom 17. März 1986**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für
Auszubildende vom 1. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallenden Mitarbei-
ter folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifver-
trages vom 1. Juni 1983 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	580,- DM,
im 2. Ausbildungsjahr	650,- DM,
im 3. Ausbildungsjahr	715,- DM,
im 4. Ausbildungsjahr	805,- DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur
Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen
des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn
nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeit-
liche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats
begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zuste-
hende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Ka-
lendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geen-
det hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach
Vollendung des 18. Lebensjahres um monatlich 40,- DM. Das
18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermo-
nats, in den der Geburtstag fällt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Auszubildende kann im 4. Ausbildungsjahr durch schriftli-
che Erklärung auf einen Teil der Ausbildungsvergütung verzichten.
Die Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der
Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, der
im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten
gemäß § 33 KArbT-NEK beschäftigt wird, kann im zweiten bis
vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von
20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt
entsprechend.

§ 3

Kürzungen

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 178,17 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 45,74 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 132,43 DM gekürzt.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1986, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**4. Tarifvertrag zur Änderung des
Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Sozial- und Erziehungsberufe
und medizinische Hilfsberufe**

Vom 17. März 1986

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag vom 12. Dezember 1982, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt Verheirate-	
	DM	tenzuschlag DM
des Sozialarbeiters und des Sozialpädagogen	1 713,62	91,12
des Heilpädagogen	1 713,62	91,12
des Erziehers, der Kindergärtnerin, der Hortnerin, des Heilerziehers, des Heilerziehungspflegers	1 414,99	86,78
der Kinderpflegerin, der Altenpflegerin, der Dorfhelferin, der Haus- und Familienpflegerin und des Heilerziehungspflegehelfers	1 339,51	86,78
der pharmazeutisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten und des Logopäden	1 414,99	86,78
des Masseurs	1 339,51	86,78
des Masseurs und medizinischen Bade-meisters im ersten Praktikantenjahr	1 339,51	86,78
in der weiteren Praktikantenzeit	1 384,51	86,78.‘

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

**

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1
für Schülerinnen und Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes
oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
Vom 17. März 1986**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und für die Hebammenschülerinnen / Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	810,- DM.
im zweiten Ausbildungsjahr	900,- DM.
im dritten Ausbildungsjahr	1.045,- DM.

b) die Schüler/den Schüler in der Krankenpflegehilfe 710,- DM.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schüler gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die nach Absatz 1 Buchstabe a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Schülerin/Der Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin/der Schüler in der Entbindungspflege kann durch schriftliche Erklärung auf einen Teil der Ausbildungsvergütung verzichten. Die Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) a) Die Hebammenschülerin/Der Schüler in der Entbindungspflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, und

b) die Schülerin/der Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat,

erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fortbesteht, als Ausbildungsvergütung den Betrag, der für das maßgebende Ausbildungsjahr in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Dezember 1982 jeweils festgelegt ist.

(2) Die Schülerin/Der Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fortbesteht, als Ausbildungsvergütung den Betrag, der in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Dezember 1982 jeweils festgelegt ist.

§ 3

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt für

a) Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
b) die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem der Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT-NEK außer Kraft tritt.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen/Schüler,
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder
des Hebammengesetzes ausgebildet werden
vom 17. März 1986**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 oder des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 in Schulen an Krankenhäusern ausgebildet werden, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallen.

§ 2

Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin/dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der Angaben enthalten muß über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
- d) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- e) die Dauer der Probezeit,
- f) die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung.
- g) die Dauer des Erholungsurlaubs.
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3

Durchführung der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß die Schülerin/der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin/Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin/den Schüler in der Krankenpflegehilfe drei Monate.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat auf Verlangen des Trägers der Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaf-

fenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Träger der Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Der Träger der Ausbildung kann die Schülerin/den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der Ausbildung.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei einer/einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Schülerin/Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin/der Schüler nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, daß sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

§ 6

Schweigepflicht

Die Schülerin/Der Schüler unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten, für den sie/er ausgebildet wird.

§ 7

Personalakten

(1) Die Schülerin/Der Schüler hat das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständige Personalakten. Das Recht kann auch durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen.

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

(2) Die Schülerin/Der Schüler muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie/ihn ungünstig sind oder ihr/ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind der Schülerin/dem Schüler unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers, die/der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten gelten, für den sie/er ausgebildet wird.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin/der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 9

Fernbleiben von der Ausbildung

(1) Die Schülerin/Der Schüler darf von der Ausbildung nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht

genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

(2) Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Schülerin/der Schüler eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen; die Schülerin/der Schüler trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Schülerin/der Schüler verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 10

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe in einem besonderen Tarifvertrag (Ausbildungsvergütungstarifvertrag) vereinbart wird.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung gilt § 36 des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) entsprechend.

§ 11

Sonstige Ausbildungsbedingungen

(1) Für Ausbildungsstunden im Sinne des § 8 Abs. 3 erhält die Schülerin/der Schüler ein Entgelt in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils seiner jeweiligen Ausbildungsvergütung zuzüglich eines Zuschlags von 25 v.H. dieses Anteils. Zur Ermittlung des Anteils im Sinne des Satzes 1 ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.

(2) Für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft, die Ausbildung an Vorfesttagen nach 12 Uhr und die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung in dem Beruf beschäftigten Angestellten maßgebend sind, für den die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird. Bei der sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften tritt an die Stelle der Überstundenvergütung die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1; Bemessungsgrundlage für die Zeitzuschläge ist die anteilige Ausbildungsvergütung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2. Die Zeitzuschläge für die Arbeit am Sonnabend in der Zeit von 13 bis 21 Uhr und während der Nacht werden jedoch in der Höhe gezahlt, wie sie den genannten Angestellten jeweils zustehen.

(3) Die in der Protokollnotiz Nr. 1 zur Anlage 1 b KAT-NEK vereinbarten Zulagen erhält die Schülerin/der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(4) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung auf die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) hinaus. Kann die Schülerin/der Schüler während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung nach § 13, § 15 oder § 16 fortzuzahlen ist,

Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) hinaus.

§ 12

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin/der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die entsprechenden Angestellten des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Ausbildung an einer anderen Anstalt innerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) der Weg der Schülerin/des Schülers zur Ausbildungsstelle um mehr als vier Kilometer, werden die Bestimmungen über Dienstgänge angewandt. Dies gilt nicht, wenn die vorübergehende Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsplans erfolgt.

§ 13

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Der Schülerin/Dem Schüler wird die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1)

- a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit oder durch sonstige Fälle des § 616 Abs. 2 BGB verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Schülerin/der Schüler sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 14

Anwendung des § 13 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

- (1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Schülerin/der Schüler
- a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß sie/er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen nach § 13 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 13, erhält die Schülerin/der Schüler den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Schülerin/des Schülers nicht vernachlässigt werden.

§ 15

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

Der Schülerin/Dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung (§ 17) und zur Teilnahme an der Prüfung fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52a KAT-NEK entsprechend.

§ 16

Erholungsurlaub

Die Schülerin/Der Schüler erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. III KAT-NEK – bis zum vollendeten 30. Lebensjahr – jeweils maßgebend sind.

§ 17

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

§ 18

Vermögenswirksame Leistungen Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Schülerin/Der Schüler erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 19

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 20

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die Angestellten des Trägers der Ausbildung jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 21

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Träger der Ausbildung tätigen Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Schülerin/der Schüler ausgebildet wird.

(2) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur

Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 22

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nach Abschluß der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies der Schülerin/dem Schüler drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Schülerin/der Schüler schriftlich zu erklären, ob sie/er beabsichtigt, in ein Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten.

Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, die Schülerin/den Schüler nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat er dies ihr/ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird die Schülerin/der Schüler im Anschluß an das Arbeitsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die Schülerin/der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Arbeitsverhältnis auf ihren/seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis nur gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Krankenpflegegesetzes bzw. des Hebammengesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen,

b) aus einem sonstigen wichtigen Grund.

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 24

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Schülerin/dem Schüler oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 25

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt
- a) für Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege mit Wirkung vom 1. Juli 1985,
- b) für die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Wirkung vom 1. September 1985
- in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1988, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**3. Tarifvertrag zur Änderung des
Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 17. März 1986**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Dezember 1982 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1984 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 4 Abs. 1 des wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

im ersten Ausbildungsjahr von 910,54 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von 1.018,95 DM.
im dritten Ausbildungsjahr von 1.198,16 DM.“

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1985.
b) §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

*

**3. Tarifvertrag zur Änderung des
Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe
vom 17. März 1986**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
- einerseits -
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
- andererseits -
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der gekündigte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Dezember 1982 in der Fassung des Tarifvertrages vom 12. Dezember 1984 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

§ 4 Abs. 1 des wieder in Kraft gesetzten Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 794,18 DM.“

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Die Schülerin/der Schüler kann durch schriftliche Erklärung auf einen Teil der Ausbildungsvergütung verzichten. Die Erklärung bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1986 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendeten Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. September 1985.
- b) §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Kiel, den 17. März 1986

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften
gez. Unterschriften

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf
(Finanzsatzung vom 15. November 1978)
in der Fassung vom 1. Juni 1986**

Kiel, den 9. Juni 1986

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf hat am 28. Mai 1986 Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf beschlossen.

Die Neufassung der Finanzsatzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Münsterdorf – VH I / H 2

*

**Satzung
über die Finanzverteilung im
Kirchenkreis Münsterdorf
(Finanzsatzung)
vom 1. Juni 1986**

Gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben g und h und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf die folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt A**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kirchenkreis Münsterdorf Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Finanzbedarfs.

Abschnitt B**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

§ 2

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs

- a) Grundzuweisungen
- b) Schlüsselzuweisungen
- c) zweckgebundene Zuweisungen
- d) Bedarfszuweisungen

§ 3

Für jede Kirchengemeinde wird durch die Kirchenkreissynode jährlich eine Grundzuweisung festgesetzt.

§ 4

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr nach § 7 Absatz 3 des Finanzgesetzes durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

§ 5

(1) Zweckgebundene Zuweisungen erhalten die Kirchengemeinden für die Bau- und Anlagenunterhaltung der Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser und für den Schuldendienst der vom Kirchenkreisvorstand nach Artikel 35 Abs. 1 der Verfassung genehmigten Darlehen für Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser.

(2) Die zweckgebundenen Zuweisungen für die Bau- und Anlagenunterhaltung werden nach einem von Hundertsatz des mit dem allgemeinen Bauindex vervielfachten Brandkassenwertes der Gebäude bezogen auf die Jahre 1913/1914 bemessen. Soweit für die Bau- und Anlagenunterhaltung der Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser im laufenden Rechnungsjahr geringere Aufwendungen entstanden sind, ist der verbleibende Betrag dieser Zweckzuweisung von den Kirchengemeinden der Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

(3) Die zweckgebundenen Zuweisungen für den Schuldendienst für Kirchen, Pastorate und Gemeindehäuser sind in Höhe des von den Kirchengemeinden nachzuweisenden Bedarfs zu gewähren

soweit der Kirchenkreisvorstand die Vereinbarungen über die Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen genehmigt hat.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der zweckgebundenen Zuweisungen.

§ 6

(1) Die Kirchengemeinden, die Träger von Kindertagesstätten oder Kinderspielstuben sind, erhalten Bedarfzuweisungen zu den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Kosten. Auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes beschließt die Kirchenkreissynode über die Höhe dieser Bedarfzuweisungen.

(2) Zu den Kosten von Neubauten, Grunderwerb oder größeren Bauinstandsetzungen erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag Bedarfzuweisungen. Nach Anhören des Planungs- und Bauausschusses und des Finanzausschusses beschließt der Kirchenkreisvorstand über diese Bedarfzuweisung bis zur Höhe von DM 50.000,—. Höhere Zuweisungen sind auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes von der Kirchenkreissynode zu beschließen.

(3) Zum Ausgleich von Härtefällen kann auf besonderen Antrag an Kirchengemeinden eine besondere Bedarfzuweisung gewährt werden. Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß beschließt der Kirchenkreisvorstand über diese Bedarfzuweisung.

§ 7

Die Überschüsse des Pfarrstellenvermögens, die zur teilweisen Deckung der Pfarrbesoldungsumlage dienen, sind an den Kirchenkreis abzuführen. Die Höhe der abzuführenden Überschüsse setzt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes fest.

Abschnitt C Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 8

(1) Die Mittel für die eigenen Ausgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Von den Kirchengemeinden, deren Verwaltungsangelegenheiten der Kirchenkreisverwaltung übertragen worden sind, wird ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Diesen Verwaltungskostenanteil beschließt auf Vorschlag des Finanzausschusses und Kirchenkreisvorstandes die Kirchenkreissynode.

§ 9

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen

- a) die Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises.
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren.

Abschnitt D Rücklagen

§ 10

(1) Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) **Betriebsmittelrücklage**, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- b) **Ausgleichsrücklage**, um Einnahmelminderungen oder Ausgabenerhöhungen auszugleichen.
- c) **Sonderrücklagen**, um für besondere Aufgaben und Zwecke Finanzmittel anzusammeln und zur Verfügung zu stellen.

d) **Baurücklage**, um bei der Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen, Grunderwerb und Inventarbeschaffung mit Zuweisungen zu helfen, soweit die Kosten der notwendigen Vorhaben die Finanzkraft der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises überschreiten.

e) **Kindergartenrücklagen**, um Einnahmelminderungen oder Ausgabenerhöhungen bei den einzelnen Kindergärten in der Trägerschaft des Kirchenkreises auszugleichen und Instandsetzungen sowie Inventarbeschaffung zu finanzieren.

(2) **Die Betriebsmittelrücklage** ist eine Rücklage des Kirchenkreises. Die Höhe dieser Rücklage soll mindestens nach den Ausführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bemessen werden. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme dieser Rücklage. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsleiter die vorübergehende Entnahme aus dieser Rücklage anordnen. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend davon Mitteilung zu geben.

(3) **Die Ausgleichsrücklage** ist eine Rücklage des Kirchenkreises. Die Höhe dieser Rücklage soll mindestens nach den Ausführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bemessen werden. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

(4) **Die Sonderrücklagen** sind Rücklagen des Kirchenkreises. Die Höhe dieser Rücklagen soll nach dem voraussichtlichen Bedarf für die einzelnen Aufgaben und Zwecke bemessen werden. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sonderrücklagen.

(5) **Die Baurücklage** ist eine Rücklage des Kirchenkreises. Die Höhe dieser Rücklage soll so bemessen werden, daß für den voraussichtlichen Bedarf die notwendigen Mittel für Zuweisungen zur Verfügung stehen. Nach Anhören des Planungs- und Bauausschusses und des Finanzausschusses entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Inanspruchnahme der Baurücklage.

(6) **Die Kindergartenrücklagen** sind Rücklagen des Kirchenkreises für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises stehenden Kindergärten. Die Höhe dieser Rücklagen soll nach dem voraussichtlichen Bedarf bemessen werden. Im Einvernehmen mit den Kindergartenausschüssen und dem Finanzausschuß entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Inanspruchnahme der Kindergartenrücklagen.

§ 11

(1) Alle Kirchengemeinden sollen Ausgleichs- und Bauunterhaltungsrücklagen bilden. Die Höhe der Ausgleichsrücklagen soll mindestens nach den Ausführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bemessen werden. Die Höhe der Bauunterhaltungsrücklage soll sich nach dem Umfang und dem Erhaltungszustand der Gebäude richten.

(2) Die Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung sollen Betriebsmittelrücklagen bilden, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen nicht zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Rücklagen soll mindestens nach den Ausführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bemessen werden.

§ 12

Die Rücklagen sind so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Sie sollen gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag erbringen. Es kann eine Sammelrücklage gebildet werden, wenn buchmäßig die Aufteilung der Rücklage ausgewiesen wird.

Abschnitt E Gemeinsame Finanzplanung

§ 13

(1) Um die notwendige gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durchführen zu können, kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken für die nächsten 5 Jahre aufstellen,
- d) Richtlinien für Zuweisungen an Kirchengemeinden zur Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und den Erwerb von Grundstücken erlassen,
- e) einheitlich für den Kirchenkreis die Zins- und Tilgungssätze für Selbstanleihen festlegen.

(2) Die kirchengesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind hierbei zu beachten.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen gemäß § 13 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis zum 15.12. jeden Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnungen werden bis zum 15.2. jeden Jahres für das davor liegende, abgeschlossene Rechnungsjahr ebenfalls dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt.

(3) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(4) Die benötigten Zuweisungen müssen frühzeitig beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

Abschnitt F Durchführungsbestimmungen

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an.

(5) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 16

Die Kirchengemeinden erteilen dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 17

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenverwaltung des Kirchenkreises Münsterdorf wahrgenommen.

§ 18

(1) Die Satzung tritt am 1.6.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung in der Fassung vom 13.6.1984 (GVOBl. S. 189) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 2 bis 7 am 1.1.1987 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 2 bis 5 der Satzung in der Fassung vom 13.6.1984 mit Ablauf des 31.12.1986 außer Kraft.

Itzehoe, den 28. Mai 1986

Der Kirchenkreisvorstand

J. Gerber
Propst

Vertrag über die Neuordnung des Fachgebiets Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche haben am 17.12.1980 einen Vertrag über die Neuordnung des Fachgebiets Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg geschlossen, der nachstehend bekanntgemacht wird.

*

Vertrag über die Neuordnung des Fachgebiets Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung, und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, schließen nachstehenden Vertrag:

§ 1

Umwandlung in einen Fachbereich

Die Abteilung für evangelische Kirchenmusik (Kirchenmusikabteilung) an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst (Musikhochschule) wird mit dem Ausscheiden des derzeitigen Abteilungsleiters (Professor Baudach) in einen Fachbereich mit der Bezeichnung „Evangelische Kirchenmusik“ umgewandelt, der die Tradition der Kirchenmusikabteilung und der früheren Kirchenmusikschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate fortsetzt.

§ 2

Einstellung der Lehrkräfte

(1) Hauptamtliche Hochschullehrer (Professoren) der Kirchenmusikabteilung/des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik werden nach den Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes auf Vorschlag der Musikhochschule von der Behörde für Wissen-

schaft und Forschung berufen. Vor der Berufung ist die Nordelbische Kirche anzuhören.

(2) Die Musikhochschule erteilt Lehraufträge

- a) für die theologisch-kirchlichen Fächer (Liturgisches Orgelspiel, Liturgik und Choralkunde, Hymnologie, Kirchenkunde, Kirchenmusikgeschichte) auf Vorschlag der Nordelbischen Kirche.
- b) für die Fächer Orgelspiel (Literaturspiel), Orgelkunde, Chorleitung und Gemeindesingen nach Anhörung der Nordelbischen Kirche.

§ 3

Aufnahmeprüfungsausschüsse

Den Aufnahmeprüfungsausschüssen, deren Vorsitzende vom Präsidenten der Musikhochschule auf Vorschlag der Kirchenmusikabteilung/des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik berufen werden, muß ein von der Nordelbischen Kirche zu bestimmender Vertreter angehören.

§ 4

Unterricht

(1) Der Unterricht in den theologisch-kirchlichen Fächern (§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erteilt.

(2) Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikhochschule statt. Die Nordelbische Kirche wird sich dafür einsetzen, daß die Kirchengemeinden Orgeln zum Unterricht und zum Üben zur Verfügung stellen.

§ 5

Kirchenmusikalische Prüfungen

(1) Die Große (A-), die Mittlere (B-) und die Kleine (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten werden als Hochschulprüfungen (akademische Prüfungen) ausgestaltet, und zwar die A-Prüfung und die B-Prüfung als Abschlußprüfungen und die C-Prüfung als Zwischenprüfung vor der B-Prüfung. In den Prüfungskommissionen für die B-/C-Prüfung erhält die Nordelbische Kirche die Hälfte der Sitze und im Wechsel mit der Musikhochschule den Vorsitz. An der Großen (A-) Prüfung kann ein Vertreter der Nordelbischen Kirche als Gast teilnehmen.

(2) Auf Grund einer bestandenen A-Prüfung und B-Prüfung wird die Musikhochschule einen akademischen Grad verleihen.

(3) Die Prüfungsordnungen müssen den Vorschriften des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechen. Sie werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Musikhochschule erlassen und durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung genehmigt, und zwar

- a) Prüfungsordnungen für die A-Prüfung nach Anhörung der Nordelbischen Kirche.
- b) Prüfungsordnungen für die B-/C-Prüfung im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche.

§ 6

Zuschuß der Nordelbischen Kirche

(1) Die Nordelbische Kirche beteiligt sich ab 1981 an den finanziellen Aufwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die B-/C-Ausbildung an der Musikhochschule mit einem jährlichen Zuschuß. Dieser Zuschuß wird unter Zugrundelegung einer Kapazität von dreißig Studienplätzen auf 130.000 Deutsche Mark festgesetzt. Er ist in den Folgejahren an die gesetzlichen linearen Erhöhungen der Gehälter der Professoren der Freien und Hansestadt Hamburg anzupassen.

(2) Ändert sich die in Absatz 1 veranschlagte Kapazität der Musikhochschule an Studienplätzen der B-/C-Ausbildung um mindestens 20 vom Hundert, ist dies bei der Festsetzung des Zuschusses zu berücksichtigen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Er kann mit Jahresfrist zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1985, gekündigt werden.

(2) § 3 des Vertrages über die Errichtung einer Abteilung für evangelische Kirchenmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik in Hamburg vom 2. Juni 1954 tritt mit dem Ausscheiden des derzeitigen Abteilungsleiters außer Kraft. Im übrigen tritt der genannte Vertrag mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft; das gleiche gilt für die Neuregelung der Kostenerstattung durch die Kirche für die Kirchenmusikabteilung vom 10. Oktober 1973.

Hamburg, den 17. Dezember 1980

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Prof. Dr. Hansjörg Sinn
Präses

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Kirchenleitung
D. Dr. Hans-Otto Wölber
Bischof für den Sprengel Hamburg

Az.: 5435 - T I / T 1

Bekanntgabe der Prüfungskommission und Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1987 in Hamburg und Kiel sowie für die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

- a) Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1987/Hamburg

Bischof Prof. D. Krusche (Vorsitzender)

Prof. Dr. Janowski

Direktor Dr. Halbe

Prof. Dr. Paulsen

Prof. Dr. Rau

Prof. Dr. Lohse

Prof. Dr. Kroeger

Prof. Dr. T. Koch

Prof. Dr. Fischer

Prof. Dr. Schumann

Hauptpastor Dr. Hoerschelmann

Prof. Dr. Cornehl

Prof. Dr. Grünberg

Hauptpastor Quest

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Hauptpastor Stolt

Propst Lindemann

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastor Kirsch

Kirchenrätin Lübbert

Der Prüfungstermin für die mündliche Prüfung wurde auf die Zeit vom 4. bis 6. Februar 1987 festgesetzt.

b) Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1987/Kiel

Bischof Prof. Dr. Wilckens (Vorsitzender)

Prof. Dr. Metzger

Prof. Dr. Dr. Donner

Prof. Dr. Becker

Prof. Dr. Luck

Prof. Dr. Staats

Prof. Dr. Maron

Prof. Dr. Birkner

Prof. Dr. Wölfel

Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack

Pastor Dr. Ahrens

Prof. Dr. Scharfenberg

Prof. Dr. Preul

Pastor Dr. Nörenberg

Pastor Dr. Dabelstein

Pastor Schlömp

Pastor Hertzberg

Pastor Dr. Schroeder

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Kirchenrätin Lübbert

Pastor Hammerich

Oberkirchenrat Dr. Hach

Der Prüfungstermin für die mündliche Prüfung wurde festgesetzt auf den 12. und 13. Februar 1987.

c) Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986

Bischof D. Stoll (Vorsitzender)

Pastor Dr. habil. Albrecht

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Oberkirchenrat Dr. Rosenboom

Direktor Reimer

Pastorin Dr. Stubbe

Pastor Kirsch

Bischof Prof. Dr. Wilckens

Hauptpastor Quest

Präsident Dr. Blaschke

Oberkirchenrat Kramer

Prof. Dr. Schumann

Priv. Doz. Pastor Dr. habil. Prien

Pastor Petters

Pastor Peter Gertz

Pastor Ramm

Pastor Bruhn

Der Prüfungstermin für die mündliche Prüfung wurde auf die Zeit vom 7. bis 10. Oktober 1986 festgesetzt.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage:

Dr. Conrad

Az.: 2133/2135 – A I / A 1

Pfarrstellenerrichtungen

3. Stelle beim Arbeitszweig Volksmission des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Wirkung vom 1. November 1986.

Az.: 20 Gemeindedienst (4) – P II / P 2

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt mit dem Dienstsitz in Tinnum auf Sylt, Kirchenkreis Südtondern mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

Az.: 20 Keitum/Sylt (3) – P III / P 1

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wacken, Kirchenkreis Rendsburg mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

Az.: 20 Wacken (2) – P II / P 1

Pfarrstellenaufhebungen

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen (mit Wirkung vom 1. Januar 1986).

Az.: 20 Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen Lübeck (2) – P II / P 1

**

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck (mit Wirkung vom 1. Januar 1986)

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck (3) – P II / P 1

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

Die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in den Kliniken der Christian-Albrechts-Universität in Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel ist zum 1.9.1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Die bisherige Stelleninhaberin war für folgende Bereiche zuständig: HNO-Klinik, Kinderklinik und Neurochirurgie. Der Gesamtbereich der Universitäts-Kliniken umfaßt 2.000 Betten. Bei Wiederbesetzung dieser Stelle ist eine Neuaufteilung der Aufgabenbereiche vorgesehen. Die drei Pfarrstelleninhaber vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.

Die Auferstehungsgemeinde Hamburg-Lurup sucht zum baldmöglichen Termin für eine Halbtagsstelle (20 Wochenstunden)

eine/n Erzieher/in

mit religions- und spielpädagogischer Erfahrung.

Arbeitsschwerpunkte: Aufbau der Kinder- und Jungschararbeit (Alter 6 - 13 Jahre) sowie die Entwicklung einer Kindergottesdienstarbeit in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pastor.

Vergütung nach KAT.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Juli 1986 zu richten an das Kirchenbüro der Auferstehungsgemeinde Hamburg-Lurup, Luruper Hauptstr. 164, 2000 Hamburg 53, Tel. 040/83 45 15.

Az.: 30 Auferstehungsgemeinde - E 1 / E 1

*

Bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Bergedorf/Vierlande in Neuengamme ist zum baldmöglichen Termin die Stelle eines/einer

stellvertretenden Verwaltungsstellen-Leiters/Leiterin neu zu besetzen.

Der/Die Stellenbewerber/in sollte möglichst die 2. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können. In jedem Fall müssen Erfahrungen im kirchlichen Rechnungswesen vorhanden sein. Auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Gemeinden und Mitarbeitern wird besonderer Wert gelegt.

Bewerbungen sind an die Personalabteilung des Kirchenkreisamtes des Kirchenkreises Alt-Hamburg, z.Hd. Herrn Damp, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, zu richten.

Auskünfte können auch erteilen: Herr Propst K. Lindemann, Kirchenkreisamt, Tel. 368 92 72, Herr H. Maier, Verwaltungsstellenvorstand, Tel. 732 16 20.

Az.: 30 Neuengamme - D 12

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 11. Mai 1986 die Vikarin Telse Jungjohann.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1986 die Wahl des Pastors Dr. Dieter Andresen, bisher Mentor für die Region Schleswig, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln.

Eingeführt:

Am 25. Mai 1986 der Pastor Dr. Andreas Stökl als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christophorusgemeinde Bergedorf-West, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Bergedorf;

Am 28. Mai 1986 der Pastor Gero Ziegler als Pastor in das Amt eines Mentors in der Ausbildung der Vikare (Region Hamburg);

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1986 der Pastor z.A. Volker Hagge, z.Z. in Börnsen, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung);

Mit Wirkung vom 1. August 1986 die Pastorin z.A. Christel Köchling-Reimers, geb. Köchling, z.Z. in Rieseby, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord - (Auftragsänderung);

Mit Wirkung vom 15. September 1986 die Pastorin z.A. Anne Reichmann, z.Z. in Schönberg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung des Amtes einer theologischen Referentin in der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V. (2. Pastorenstelle) - Auftragsänderung -.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1986 dem Militärpfarrer Winfried Kreck, Evangelischer Standortpfarrer Itzehoe die 2. Pfarrstelle (perso-

ner Seelsorgebereich) der St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Kurt Hämmerling als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge um 5 Jahre über den 1. Juli 1986 hinaus;

Die Beurlaubung der Pastorin Hilde Rosenau für das Amt einer theologischen Referentin für Religionspädagogik der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik „Alten Eichen“ über den 31. Juli 1986 hinaus bis einschließlich 30. November 1989;

Die Amtszeit des Propstes Herwig Schmidt pott im Amt des Propstes des Kirchenkreises Blankensee auf Grund seiner Wiederwahl über den 30. September 1986 hinaus bis einschl. 31. März 1994.



Pastor i.R.

Bruno Hermann

geboren am 28. Februar 1912 in Neuteschen/Ostpr.
gestorben am 25. April 1986 in Norderstedt

Der Verstorbene wurde am 21. Januar 1940 in Königsborg ordiniert. Von Mai 1941 bis August 1942 war er Pastor in Heiligencreutz. Von Juni 1945 bis Februar 1954 war er Pastor in Neuenkirchen und von März 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1966 in Tangstedt.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Herrmann.



Pastor i.R.

Helmut Willert

geboren am 21. Februar 1902 in Schwerin
gestorben am 19. Mai 1986 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 24. Oktober 1926 in Schleswig ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar in Bünsdorf, Flensburg-St. Johannis und Ratzeburg. Von Dezember 1927 bis September 1933 war er Pastor in St. Annen, von Oktober 1933 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. April 1967 Pastor in Sterley.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Willert.



Pastor i.R.

Fritz Wiemann

geboren am 11. Februar 1920 in Bremen
gestorben am 3. Mai 1986 in Krempe/Dithm.

Der Verstorbene wurde am 8. Mai 1955 in Kiel ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rendsburg und Hemme. Vom 25. März 1956 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. März 1986 war er Pastor der Kirchengemeinde Hemme.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Wiemann.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt